

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur
Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG
für die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans
Kleve 61 für den Bereich Sackstraße, Siegertstraße,
Triftstraße und Südstraße**

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

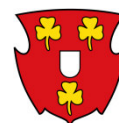
Planungsbüro *STERNA*,
Eicke stall 5, 47559 Kranenburg
sterna.sudmann@t-online.de



Auftraggeber:

**Stadt Kleve
Der Bürgermeister**

61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve



Erstellt: September 2022

Einleitung

Für den Bereich Siegertstraße, Sackstraße, Triftstraße und Südstraße ist seit dem 03.12.1964 der Bebauungsplan Kleve 61 rechtskräftig. Innerhalb des Geltungsbereiches ist ein Vorhaben geplant, welches derzeit nicht mit dem jetzigen Planungsrecht konform ist. Die Festsetzungen stammen aus dem Jahr 1964, insbesondere die Breite der überbaubaren Fläche sowie die Festsetzung der Lage der zwei Einzelgaragen ist nicht mehr zeitgemäß und schränkt die Möglichkeiten für eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs mit einem Mehrfamilienwohnhaus stark ein. Das Änderungsverfahren betrifft eine Fläche von ca. 630 m². Das Plangebiet selbst ist bereits erschlossen, die angrenzende Bebauung ist durch zweigeschossige Wohngebäude geprägt. Bei einigen der Wohngebäude handelt es sich um Mehrfamilienwohnhäuser (Stadt Kleve 2022a). Lage und Abgrenzung des Plangebiets sind in Anhang 1 dargestellt.

Die Stadt Kleve beauftragte das Planungsbüro STERNA mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags für die Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP). Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine vertiefende Prüfung zu möglicherweise vorkommenden, planungsrelevanten Arten inkl. Bestandserfassung (ASP-Stufe 2)
- Festlegung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (falls erforderlich) und
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Dadurch sollen mögliche Konflikte mit dem Artenschutz dargelegt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Andererseits wird überprüft, ob die gesamte Planung oder Teile davon mit dem Artenschutz unvereinbar sind und deshalb modifiziert werden muss.

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungs-

zeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Festlegung der Wirkfaktoren

Das ca. 630 m² große Plangebiet des Änderungsverfahrens befindet sich an der Liesegangstraße, nahe der Einmündung Triftstraße, in Kleve und umfasst die Flurstücke 72, 76, 87, 382 und 386 der Flur 30, Gemarkung Kleve und ist derzeit noch nicht mit einem Wohngebäude bebaut (Stadt Kleve 2022).



Bei der Realisierung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Kleve 61 kann es aufgrund der geplanten Bebauung der Gartenfläche und dem Abbruch einer Garage zu Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Aufgrund der Lage des Plangebiets inmitten des Siedlungsbereiches kann das Untersuchungsgebiet auf das Plangebiet und die unmittelbar benachbarten Grundstücke beschränkt werden, da die Arten des Siedlungsbereiches vom Vorhaben kaum tangiert werden (vgl. Gassner et al. 2010).

Artenschutzprüfung Stufe 1

Datenrecherche

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen für den TK25-Quadranten erbrachte das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene potentielle Artenspektrum. Hinzugefügt wurde noch das erweiterte Artenspektrum an planungsrelevanten Brutvögeln für den Kreis Kleve.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW erbrachte keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve liegen darüber hinaus keine Daten zum Plangebiet vor.

Datenbewertung

Das potenzielle Artenspektrum wurde anhand einer Ortsbegehung am 27. September 2022 zusammen mit dem Fledermausspezialisten Hans Steinhäuser anhand der existierenden Habitate bewertet (Tab. 1 in Anhang 2, Fotodokumentation in Anhang 3). Beim Plangebiet handelt es sich um Gartenflächen und eine Garage. Die Garage wurde von innen und außen auf Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vogelnester kontrolliert. Ebenso wurden die Bäume nach Nestern und Baumhöhlen abgesucht.

Fledermäuse

Es sind keine Quartiermöglichkeiten vorhanden, so dass eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden kann. Der Bereich kann auch nach der Bebauung von Fledermäusen als Jagdhabitat weiter genutzt werden, so dass keine Beeinträchtigungen bestehen.

Vögel

Für den TK25-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, liegen Nachweise zum Vorkommen mehrerer Brutvogelarten vor. Ein Vorkommen der meisten Arten im Plangebiet oder der unmittelbaren Umgebung kann jedoch aufgrund der Kleinräumigkeit und der Habitateigenschaften ausgeschlossen werden. Hierzu gehören Feldvogel-, Gewässer- und Waldarten. Greifvogelhorste und Saatkrähennester fehlen auch mangels geeigneter Bäume. Damit können Vorkommen von Greifvögeln, Falken, Waldohreule und Saatkrähe ausgeschlossen werden. Baumhöhlen für Stare und Gartenrotschwanz sind nicht vorhanden. Auch Hinweise auf Gebäudebrüter wurden nicht festgestellt, da es keine Nester an oder im Garagengebäude



gibt. Damit kann ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden.

In den Hecken, Bäumen und zwei Meisenkästen können jedoch Allerweltsarten brüten. Deshalb sind die Nistkästen vor der Brutperiode abzuhängen und Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen, um eine Tötung von Eiern oder Jungvögeln zu verhindern.

Die Vögel der Umgebung sind an Menschen und deren Tätigkeiten adaptiert, so dass Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten ausgeschlossen werden können.

Weitere Artengruppen

Für ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien und Amphibien liegen keine Hinweise vor und es sind auch keine geeigneten Habitate vorhanden (vgl. Hachtel et al. 2011).

Ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten kann aufgrund deren Verbreitung in NRW bzw. der Habitateigenschaften des Plangebiets ebenfalls ausgeschlossen werden.

Fazit

Da eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden kann ist keine vertiefende Prüfung nach Stufe 2 der ASP erforderlich.

Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Fäll- und Rodungsarbeiten sowie der Garagenabbruch nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar möglich.

Die Nistkästen sind vor Ende Februar abzuhängen, damit es nicht zu einer Besiedlung während der Bauphase kommen kann.

Ergebnis

Bei der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Kleve 61 können auch bei der Umsetzung Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahme „Garagenabbruch, Baumfällung und Heckenrodung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar“ werden mit der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Kleve 61 keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.



Quellen

Bauer, H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler (2012): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Einbändige Sonderausgabe der 2. Aufl. 2005, Aula-Verlag, Wiebelsheim.

Flade, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Gassner, E., A. Winkelbrandt & D. Bernotat (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg.

Grüneberg, C. & S.R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

Hachtel, M., M. Schlüpmann, K. Weddeling, B. Thiesmeier, A. Geiger & C. Willigalla (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S.R. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

Stadt Kleve (2022): Begründung für die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Kleve 61 für den Bereich Sackstraße/ Siegertstraße/ Triftstraße / Südstraße.

Rechtliche Grundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der aktuell gültigen Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.7.2009, BGBl. I S. 2542, in der aktuell gültigen Fassung.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/147/EG (ABl. 2010 L 20 vom 30.11.2009, S. 7) geändert worden ist.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.



Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 28. September 2022

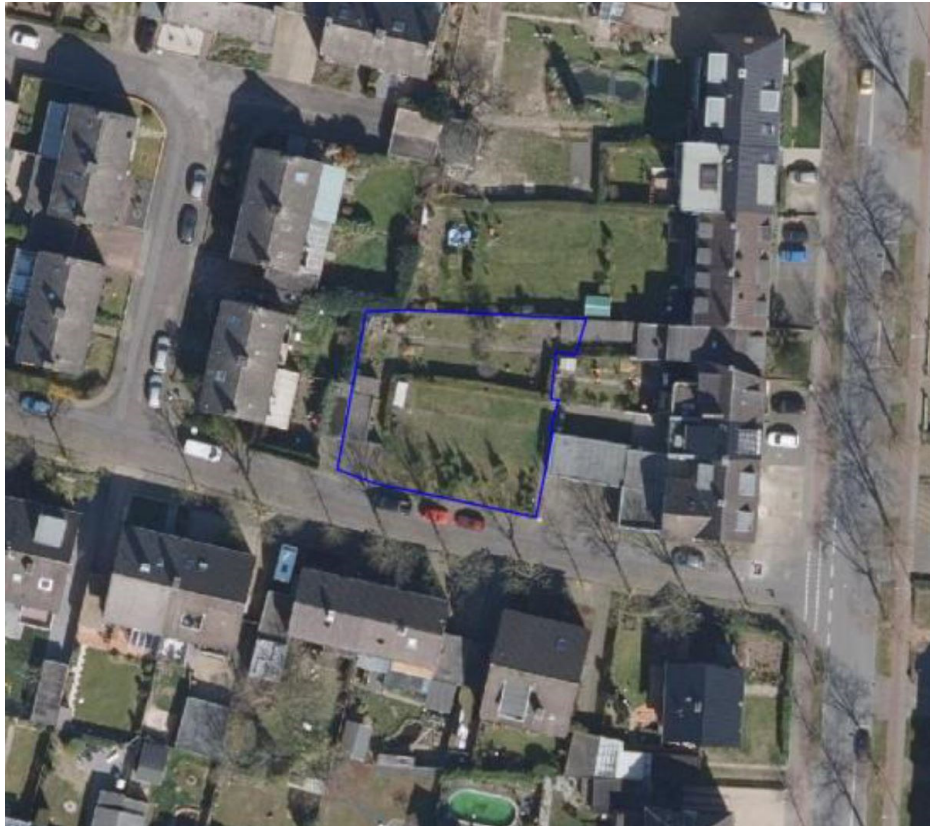
Elektronische Fassung ohne Unterschrift

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann



Anhang 1: Lage des Plangebiets

Luftbild und Planzeichnung zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Kleve 61 (Stadt Kleve 2022).



Anhang 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW für das Plangebiet.

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage zuletzt am 27.09.2022 für den TK25-Quadranten 4202-2 bei Selektion auf die Lebensraumtypen Gärten und Gebäude. EhZ = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, - = Bestand abnehmend

FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) = Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na = Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

(Na) = potenzielles Nahrungsgebiet im Lebensraum (nur in Verbindung mit Fortpflanzungsstelle relevant)

Habitatbewertung nach Flade (1994), Bauer et al. (2012), Grüneberg & Sudmann et al. (2013)

Art	Status	EhZ	Gärten	Gebäude	Habitatbewertung
Säugetiere					
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G	Na	(Ru)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	U-	Na	FoRu!
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	(Na)	FoRu
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U	Na	(FoRu)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G		FoRu
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G	Na	FoRu
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	Na	FoRu!
Vögel					
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu)	kein Habitat vorhanden
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Brutvorkommen	G	(Na)	kein Habitat vorhanden
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu	FoRu
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	Brutvorkommen	U	Na	keine Nistmöglichkeit
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutvorkommen	U-	(Na)	kein Habitat vorhanden
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu!
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	kein Habitat vorhanden
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu!
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)	kein Habitat vorhanden
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Brutvorkommen	G	Na	keine Nistmöglichkeit
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutvorkommen	G	Na	keine Nistmöglichkeit
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	U	Na	FoRu
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	U	(FoRu)	FoRu!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutvorkommen	U	Na	keine Nistmöglichkeit

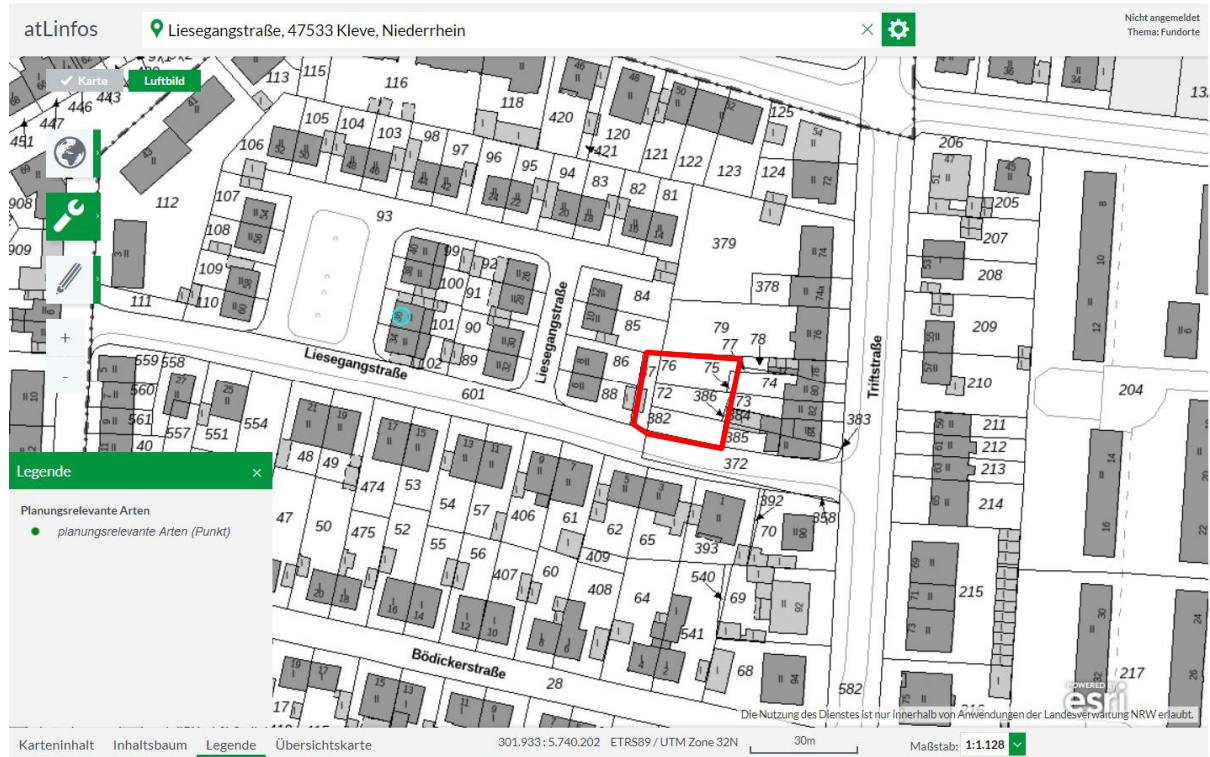
Nicht im FIS gelistete, als Koloniebrüter im Kreis Kleve zusätzlich planungsrelevante Vogelarten (Quelle: Grüneberg & Sudmann et al. 2013).

Art	Status	EhZ	Habitatbewertung
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Brutvorkommen	keine Nistmöglichkeit vorhanden
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvorkommen	kein Vorkommen festgestellt
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Brutvorkommen	keine Nistmöglichkeit vorhanden



Datenabfrage Fundortkataster

In der Umgebung des Plangebiets (unmaßstäblich rot umrandet) sind im Fundortkataster hinsichtlich planungsrelevanter Arten keine Angaben vorhanden (Datenabfrage von @LINFOS am 27.09.2022).



Anhang 3: Fotodokumentation

Bei Plangebiet handelt es sich um Gartenflächen größtenteils niedrigem Baum- und Heckenbestand (#1-2). Lediglich im nördlichen Garten stehen zwei Obstbäume, von denen ein Birnbaum am kräftigsten ausgebildet ist (#5). Am Westrand befindet sich eine Garage (#3-4; Fotos 27.09.2022).



Anhang 4: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Kleve 61
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	September 2022
Die Stadt Kleve beabsichtigt die Durchführung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Kleve 61. Dabei sollen 630 m ² Gartenfläche zu einem Grundstück für eine Wohnbebauung umgewidmet werden. Dabei soll auch ein Garagengebäude abgerochen werden. Folgende Wirkfaktoren wurden für die ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Auswirkungen von Baumaßnahmen.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☒ ja ☐ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☒ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	

